

189/SBI
vom 16.09.2016 zu 103/BI (XXV.GP)

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
 Verbindungsstelle der Bundesländer
 Schenkenstraße 4
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19551/052-2016
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noel.gv.at>
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug
VSt-295/2

BearbeiterIn
Mag. Andreas Haiden

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12353

Datum
01. August 2016

Betrifft

Geburtshilfe in Krankenanstalten; Parlamentarische Bürgerinitiative; Beschluss des NR-Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen; Anfrage der Parlamentsdirektion; Stellungnahme

Zur übermittelten Anfrage der Parlamentsdirektion betreffend Geburtshilfe in Krankenanstalten nimmt das Amt der NÖ Landesregierung wie folgt Stellung:

Im aktuell gültigen Österreichischen Strukturplan Gesundheit 2012 (ÖSG 2012) finden sich Grundbestimmungen wie Vorgaben zur Zielgruppe der jeweiligen Fachbereiche, Anforderungen an die Personalausstattung und -qualifikation, infrastrukturelle Erfordernisse sowie Angaben zu Versorgungsstrukturen bzw. Leistungsangeboten, um eine möglichst gleichmäßige und bestmöglich erreichbare, aber auch eine wirtschaftlich und medizinisch sinnvolle Versorgung mit entsprechender Qualitätssicherung zu gewährleisten.

Für jedes Fachgebiet sind medizinisch und wissenschaftlich begründete Mindestfrequenzen vorgegeben, um eine Sicherstellung von fachlicher Expertise in den Behandlungsteams (vor allem Ärztinnen/Ärzte und Angehörige sonstiger Gesundheitsberufe) durch Qualifikation (Aus-, Fort- und Weiterbildung) und Routinewirkung und damit von zufriedenstellender Ergebnisqualität zu garantieren. Für die Geburtshilfe ist diese Mindestfrequenz mit 365 Geburten pro Jahr festgelegt.

- 2 -

Die Erreichbarkeitsrichtwerte pro Fachrichtung sollen für mindestens 90 Prozent der Gesamtbevölkerung des jeweiligen Bundeslandes (unter Berücksichtigung auch bundesländerübergreifender Versorgungsbeziehungen) eingehalten werden. Für die Gynäkologie und Geburtshilfe ist eine Erreichbarkeitsgrenze von 45 Minuten vorgegeben.

Es ist somit ersichtlich, dass dem ÖSG 2012 nicht nur gesundheitsökonomische Überlegungen zugrunde liegen sondern sind diese auch durch medizinische Überlegungen untermauert und bestätigt.

Aus den genannten Gründen kann der Forderung einer Aufnahme der Gynäkologie und Geburtshilfe in die Grundversorgung jedes Krankenhauses nicht entsprochen werden.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. H a i d e n

